

Anwendung dieser Sonderbestimmung auf Fälle, wo der Schadenersatzanspruch binnen der Verjährungsfrist gar nicht eingeklagt wurde, ist offenbar unzulässig. Die Thatbestände sind ja in wesentlichen Momenten verschieden. In den Fällen des Art. 6 Absatz 2 ist die Haftpflicht der Beklagten mit allen Umständen des Unfalles richterlich festgestellt, in Fällen, wo die Parteien sich außergerichtlich abgefunden haben, dagegen nicht.

7. Endlich hat der klägerische Anwalt sich auch noch auf Art. 8 i. f. des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 berufen und ausgeführt, nach der Bestimmung dieses Gesetzes sei die Verjährung nicht eingetreten, weil eine Anzeige über den Unfall vom 29. Dezember 1880 gar nicht erstattet worden sei; es könne aber auf fragliche Gesetzesbestimmung auch im vorliegenden Falle abgestellt werden, weil sich ergebe, daß auch schon vor dem Gesetze vom 26. April 1887 bereits durch Kreis Schreiben von 1873 vom Bundesrathe den Eisenbahnverwaltungen die Erstattung von Unfallanzeigen zur Pflicht gemacht worden sei. Diese Ausführung entbehrt jeder Begründung. Art. 8 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 ist, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, auf die vorliegende Sache in keiner Weise anwendbar; für dieselbe gelten ausschließlich die Verjährungsbestimmungen des Art. 10 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, welchem das Verjährungshinderniß des Art. 8 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 völlig fremd ist.

8. Das von dem Kläger vor den kantonalen Gerichten genossene Armenrecht ist ihm ohne weiters auch für die bundesgerichtliche Instanz zu gewähren und es sind daher die Gerichtskosten nachzulassen. Parteikosten sind keine zu sprechen, da die Rekursbeklagte eine Kostenrechnung nicht eingelegt hat, also auf Kostenersatz verzichten zu wollen scheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers ist abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 11. April 1889 sein Bewenden.

VI. Mass und Gewicht. — Poids et mesures.

44. Urtheil vom 1. März 1889 in Sachen
Züger gegen Ziltener.

A. Durch Urtheil vom 16./28. Januar 1889 hat das Kantonsgericht des Kantons Schwyz erkannt:

1. Das Urtheil des Bezirksgerichtes March bleibt in allen Theilen in Rechtskraft.

2. Der Kläger trägt deshalb die rechtlichen und außerrechtlichen Kosten erster Instanz im normirten Betrage von 35 Fr. 30 Cts. und 10 Fr. Advokatengebühr, sowie die Kosten der Appellation im Betrage von 45 Fr. 30 Cts. sammt einer zweitinstanzlichen Anwaltsgebühr von 12 Fr.

3. U. f. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt, es sei das angefochtene Urtheil im Sinne der von seinem Klienten vor den kantonalen Instanzen gestellten Rechtsfrage abzuändern, unter Kostenfolge.

Der Anwalt des Beklagten dagegen beantragt, es sei auf die gegnerische Beschwerde wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht einzutreten, eventuell dieselbe sei abzuweisen unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger kaufte am 7. Mai 1888 vom Beklagten die Liegenschaft „Brüöli“ in Schübelbach und leistete am gleichen Tage eine Anzahlung von 1200 Fr. In dem notariatslichen Kaufvertrage ist der Kaufpreis auf 3 Fr. per Quadratklaster festgesetzt und Vermessung der Liegenschaft vermittelt des „Klastersteckens“ vorgeschrieben. Der Kläger verlangte nun Aufhebung des Kaufvertrages und Rückzahlung der von ihm geleisteten Anzahlung, weil im Kaufvertrage ein Maß zur Anwendung gekommen sei, welches den Vorschriften des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 widerspreche; nach Art. 14 des genannten Bundesgesetzes seien solche Verträge unzulässig und ungültig.

Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen. Der Kläger beschwert sich hiegegen beim Bundesgerichte wegen Verletzung des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht.

2. Das Bundesgericht ist nach Art. 29 D.-G. zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent. Denn dieselbe richtet sich gegen ein letztinstanzliches kantonales Haupturtheil in einem Zivilprozesse, der gesetzliche Streitwerth ist gegeben und es ist auch über die Beschwerde nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden. Freilich sind, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen und der Rekursbeklagte heute hervorgehoben hat, die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes auf Liegenschaftskäufe nicht anwendbar, sondern gilt für Liegenschaftskäufe fortwährend kantonales Obligationenrecht. Allein hierum handelt es sich im Fragefalle nicht. Der Rekurrent behauptet vielmehr, die kantonalen Urtheile verletzen den — zweifellos auf Liegenschaftskäufe ebensowohl wie auf alle andern Verträge anwendbaren — Art. 14 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht, aus welchem er die civilrechtliche Norm herausliest, daß Verträge, welche Maßangaben in einem andern als dem gesetzlichen metrischen System enthalten, ungültig seien. Es ist also über die Beschwerde ausschließlich nach eidgenössischem Rechte, nach Art. 14 leg. cit. zu entscheiden. Ob die angeführte Gesetzesbestimmung den vom Rekurrenten behaupteten Privatrechtsatz wirklich enthalte, ist einkläglich, bei Entscheidung in der Sache selbst, zu untersuchen.

3. Sachlich ist die Beschwerde offenbar unbegründet. Die Bestimmung des Art. 14 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht, daß „in neuen Verträgen Angaben über Maß und Gewicht nur nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gemacht werden dürfen“, enthält, wie überhaupt das ganze Gesetz über Maß und Gewicht ein Verwaltungsgesetz ist, eine Verwaltungsvorschrift, eine Vorschrift verkehrspolizeilicher Natur. Die Ungültigkeit von Verträgen, welche in Uebertretung dieser Vorschrift nach andern als den gesetzlichen Maßen und Gewichten abgeschlossen werden, ist nicht angedroht und nicht gewollt. Bei Regelung des gesetzlichen Maß- und Gewichtssystems lag es vielmehr dem eidgenössischen Gesetzgeber gewiß von vornherein völlig ferne, über die Erfordernisse der Gültigkeit von Verträgen legis-

riren und Maß- oder Gewichtsangaben nach andern als dem gesetzlichen System als Nichtigkeitsgrund eines abgeschlossenen Vertrages qualifiziren zu wollen; über die Erfordernisse der Gültigkeit von Verträgen zu bestimmen blieb der Privatrechtsgesetzgebung (welche bekanntlich nur theilweise dem Bunde zusteht) vorbehalten. Ueberhaupt darf mangels einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung an Nichtbeobachtung einer verkehrspolizeilichen Vorschrift der in Frage liegenden Art die tief einschneidende Folge der Ungültigkeit des Vertrages ebensowenig geknüpft werden, als z. B. an die Uebertretung eines Stempelgesetzes. Der gesetzlichen Regelung des Maß- und Gewichtssystems kommt privatrechtliche Bedeutung insofern allerdings zu als selbstverständlich jedermann zu verlangen berechtigt ist, daß nach den Maßen und Gewichten dieses Systems geliefert, in Vertragsurkunden u. s. w. die Maß- oder Gewichtsangaben nach gesetzlichem System gegeben werden u. s. w. Im Uebrigen dagegen ist über die Beobachtung des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht, wie dessen gesamunter Zusammenhang zeigt, von den Verwaltungsbehörden zu wachen und unterliegen Uebertretungen desselben in den vom Gesetze bestimmten Fällen lediglich der Bestrafung. Uebertretungen des Art. 14 cit. speziell fallen wohl nicht unter die Strafanndrohung des Art. 15 ibidem; hingegen sind dieselben jedenfalls insofern zu ahnden, als gegen öffentliche Beamte, Notare u. dgl., welche die fragliche Gesetzesbestimmung nicht beobachten, wegen Verletzung einer amtlichen Verpflichtung, mindestens auf dem Disziplinarwege, einzuschreiten ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz vom 16./28. Januar 1889 sein Bewenden.